

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- 1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigeltråg, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgråbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
- 2) Bäume, Stråuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
- 3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 4) Branntweinspülüg;
- 5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkätscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
- 6) Eier;
- 7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsage namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Ocker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeisenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkenerde u. a.; auch Eis, rohes;
- 8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- 9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
- 10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bünden; ferner Gras, Futterkråuter und Heu, auch Heusaamen;
- 11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Karotteln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen